

VERFASSUNG
DER ITALIENISCHEN REPUBLIK

ARTIKEL 56, 57, 59

Mit den durch das Verfassungsgesetz Nr. 1 vom 19. Oktober 2020 eingeführten Abänderungen: „Änderungen der Artikel 56, 57 und 59 der Verfassung bezüglich der Verringerung der Anzahl der Parlamentarier“ (*Gazzetta Ufficiale* Nr. 261 vom 21. Oktober 2020) (*)

Art. 56.

Die Mitglieder der Abgeordnetenversammlung werden in allgemeiner und direkter Wahl gewählt.

Die Zahl der Abgeordneten beträgt vierhundert, von denen acht im Auslandswahlkreis gewählt werden.

Zum Abgeordneten kann jeder Wahlberechtigte gewählt werden, der am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Die Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise erfolgt mit Ausnahme der dem Auslandswahlkreis vorbehaltenen Sitze, indem die sich aus der jeweils letzten allgemeinen Volkszählung ergebende Einwohnerzahl

(*) Art. 4 des Verfassungsgesetzes Nr. 1 vom 19. Oktober 2020 hat festgelegt, dass die Abänderungen der Artikel 56 und 57 der Verfassung „vom Tag der ersten Auflösung oder des ersten Mandatsverfalls der Parlamentskammern nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Verfassungsgesetzes an anzuwenden sind, und jedenfalls frühestens sechzig Tagen nach dem besagten Inkrafttreten“.

der Republik durch dreihundertzweiundneunzig geteilt wird und die Sitze im Verhältnis zur Bevölkerung jedes Wahlkreises nach ganzzahligen Quotienten und den höchsten Resten zugeteilt werden.

Art. 57.

Die Mitglieder des Senats der Republik werden mit Ausnahme der dem Auslandswahlkreis zugeteilten Sitze auf regionaler Basis gewählt.

Die Anzahl der zu wählenden Senatoren beträgt zweihundert, von denen vier im Auslandswahlkreis gewählt werden. Auf keine Region oder Autonome Provinz dürfen weniger als drei Senatoren entfallen. Die Region Molise stellt zwei, das Aostatal einen Senator.

Die Verteilung der Sitze auf die Regionen und auf die Autonomen Provinzen erfolgt nach Anwendung der Bestimmungen aus dem vorstehenden Absatz im Verhältnis zu deren Bevölkerungszahl, so wie sie sich aus der letzten allgemeinen Volkszählung ergibt, und zwar auf der Grundlage der ganzzahligen Quotienten und der höchsten Reste.

Art. 59.

Wer Präsident der Republik gewesen ist, wird kraft seines Amtes und auf Lebenszeit Senator, es sei denn, er verzichtet.

Der Präsident der Republik kann Staatsbürger, die sich durch besondere Leistungen auf sozialem, wissenschaftlichem, künstlerischem oder literarischem Gebiet um das Vaterland verdient gemacht haben, zu Senatoren auf Lebenszeit ernennen. Die Gesamtzahl der vom Präsidenten der Republik ernannten amtierenden Senatoren darf niemals höher sein als fünf.